

RECHTSINFO

FRAKTIONSMATERIAL IM WAHLKAMPF

STAND: APRIL 2016

1. Grundsatz: Fraktionsmaterial darf auch während des Wahlkampfes genutzt werden. Der Abgeordnete darf und muss auch in dieser Zeit den Bürger informieren. Allerdings bedarf es der klaren Trennung von der Wahlwerbung

Daher findet sich auf Fraktionsmaterial stets der Hinweis, dass die Veröffentlichung während eines Wahlkampfes nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden darf. Die eigentliche Schwierigkeit ist die Abgrenzung von Parteiwerbung einerseits und sach- und mandatsbezogener Information andererseits.

Das Material darf insbesondere nicht als Massenverteilungsmittel ausgegeben werden, also nicht als Hauswurfsendungen oder zur massenhaften Verteilung an Infoständen der Partei genutzt werden. Eine Auslage im Wahlkreisbüro des Abgeordneten ist unproblematisch.

2. Begründung

Die Fraktionen sind Teil eines Staatsorganes. Wegen der staatlichen Neutralitätspflicht müssen Partei- und Fraktionsfinanzierung getrennt bleiben. Das Recht auf Chancengleichheit würde daher verletzt, wenn mit dem, den Fraktionen zufließenden, staatlichen Mitteln direkt oder indirekt Wahlwerbung betrieben würde (BVerfG im Beschluss vom 19.05.1982).

Das Abgeordnetengesetz des Bundes (§ 50 IV) schreibt vor, dass eine Verwendung der Fraktionsgelder für Parteiaufgaben unzulässig ist. Deshalb dürfen die Fraktionen die ihnen zur Verfügung gestellten Zuschüsse nicht nutzen, um eine Wahlkampffinanzierung für die Parteien zu erleichtern. Die Trennung der Öffentlichkeitsarbeit von Partei und Fraktion ist daher in den letzten fünf Monaten vor der Wahl besonders streng einzuhalten. Die Verteilung von Fraktionsmaterial kommt nur in Betracht, wenn sie in hinreichendem Zusammenhang mit der Arbeit der Fraktion steht. Auch darf durch die Verteilung von Fraktionsmaterialien keine Kampagnenlücke zum Wahlkampf der Partei geschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Partei und die Fraktion sich nicht durch Absprache bestimmte Themengebiete untereinander aufteilen dürfen, um so indirekt eine Co-Finanzierung des Wahlkampfes zu erreichen.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Eine Grenzüberschreitung kann die Konsequenz haben, dass der Bundes- bzw. Landesrechnungshof eine Rüge erteilt. Dies kann auch in Verbindung mit einer Geldzahlung geschehen.

Die Verwendung solcher Materialien kann unter Umständen als gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Sachspende angesehen werden, mit der Folge, dass sie unverzüglich an den Präsidenten des Bundestages weiterzuleiten ist und zu einer Strafzahlung in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages führen können.

Aktive Werbung mit dem Material kann – wenn sie in großen Stil betrieben wird – zu einer Wahlanfechtung, mit der Konsequenz von Neuwahlen führen. Dafür muss allerdings ein „erheblicher Wahlfehler vorliegen“, also eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung erkennbar sein (BVerfG Beschluss vom 19.05.1982).

Der größte Schaden wäre jedoch der Imageschaden, den die Partei dadurch erleiden könnte. Solches Verhalten kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2014 - Az. 3 StR 265/14).